

FB Allg. Einkaufsbedingungen für Dienst- und Werksleistungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienst- und Werksleistungen

1. Geltungsbereich

1.1. Gegenstand dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen können Dienstleistungsverträge und / oder Werkverträge sein.

1.2. Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt bzw. gelten nur dann, wenn sie von GRUNER ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn GRUNER in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

1.3. Sämtliche Regelungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag sind schriftlich festzuhalten. Änderungen des Vertrages sind als solche zu bezeichnen.

1.4. Diese Einkaufsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB.

2. Regeln der Leistungserbringung

2.1. Die Art und Weise der Ausführung sowie der Umfang der Tätigkeit wird mit GRUNER abgestimmt. Die Zeit und der Ort der Leistungserbringung bestimmt der Lieferant unter Berücksichtigung der Belange von GRUNER.

2.2. Zur Gewährleistung einer reibungslosen Leistungserbringung, wird durch beide Vertragspartner jeweils ein Ansprechpartner bestimmt.

2.3. Die Parteien sind verpflichtet, auf die Vollständigkeit und Klarheit der Leistungsbeschreibung hinzuwirken. Stellt sich im Laufe der Auftragsdurchführung heraus, dass die Beschreibung der zu erbringenden Leistungen Mängel aufweist, so hat der Lieferant

auf diese und die sich daraus ergebenden Folgen unverzüglich schriftlich hinzuweisen. GRUNER wird die Klarstellung im Einvernehmen mit den Lieferanten herbeiführen.

2.4. Wünscht GRUNER während der Laufzeit des Vertrages eine Änderung oder Erweiterung des vom Lieferanten zu erbringenden Leistungsumfangs, so werden sich die Parteien darüber abstimmen. Der Lieferant wird einer solchen Änderung oder Erweiterung zustimmen, sofern das Verlangen für ihn nicht unzumutbar ist. Die Änderungen oder Erweiterungen werden wirksam, sobald sie von beiden Parteien schriftlich bestätigt worden sind.

2.5. Der Lieferant ist verpflichtet, GRUNER in regelmäßigen von Auftraggeber und Lieferant gemeinsam festzulegenden Zeitabständen über den aktuellen Stand und besondere Vorkommnisse in angemessener Form zu unterrichten. GRUNER ist berechtigt, auch innerhalb der festgelegten Zeitabstände Berichte vom Lieferanten zu besonderen Vorkommnissen anzufordern, die der Lieferant unverzüglich vorzulegen hat. Der Lieferant fertigt über Besprechungen ein Protokoll an und sendet es unverzüglich GRUNER zu.

2.6. Der Lieferant ist verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages in geeigneter Weise durchzusetzen, sie laufend zu überwachen und GRUNER unverzüglich zu melden, wenn Verstöße erfolgt oder zu befürchten sind.

2.7. Nach schriftlicher Abmahnung und Ablauf einer von GRUNER gesetzten angemessenen Frist steht GRUNER ein fristloses Kündigungsrecht zu, wenn die erbrachten Leistungen nach Qualität oder Umfang den Vereinbarungen bzw. – soweit keine Vereinbarungen hierüber getroffen wurden – den allgemeinen Maßstäben nicht entsprechen. Das Recht zur Minderung wegen der verflorenen Zeiträume bleibt davon unberührt.

FB Allg. Einkaufsbedingungen für Dienst- und Werksleistungen

2.8. GRUNER ist berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, oder sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eintritt.

3. Dokumentation

3.1 Der Lieferant fasst die erbrachten Tätigkeiten und Ergebnisse in einem wöchentlichen Arbeitsbericht zusammen. Sofern eine Vergütung nach Aufwand erfolgt, ist diesem Arbeitsbericht ein Nachweis der erbrachten Stunden beizufügen.

3.2 Eine vom Lieferanten zu erstellende Projektdokumentation ist in geeigneter, also insbesondere sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form so zu erstellen, dass eine Nutzbarkeit für GRUNER gegeben ist. Ebenso hat eine vom Lieferanten zu erstellende Betriebsdokumentation für die betriebenen Systeme den berufsüblichen Standards zu entsprechen.

3.3 Alle Dokumentationen sind soweit anwendbar, in der Regel einmal im Monat oder jeweils nach dem Abschluss eines Teilprojektes oder Leistungsabschnitts, jedenfalls aber zum Ende der Tätigkeit zu erstellen.

4. Personaleinsatz und Subunternehmer

4.1. Der Lieferant erbringt seine Leistungen in selbständiger Verantwortung, wobei er sich seiner Mitarbeiter als Erfüllungshilfen bedient. Eingesetzte Mitarbeiter des Lieferanten organisieren die Leistungserbringung möglichst eigenverantwortlich. Sie unterliegen ausschließlich den Weisungen des Lieferanten. GRUNER erteilt den vom Lieferanten eingesetzten Mitarbeitern keinerlei Weisungen in Bezug auf die Form der Vertragsdurchführung, die Wahl etwaiger Arbeitsmethoden, oder die Art und Weise seiner Leistungserbringung. Die Arbeits- und Einsatzzeiten der Mitarbeiter des Lieferanten werden zuvor zwischen GRUNER und dem Lieferanten abgestimmt.

4.2. Der Lieferant garantiert die Zuverlässigkeit und Eignung, insbesondere die zur Leistungserbringung notwendige fachliche Qualifikation, der bei GRUNER eingesetzten Mitarbeiter.

4.3. Wird ein bei GRUNER zur Leistungserbringung eingesetzter Mitarbeiter durch einen anderen ersetzt, geht dessen Einarbeitung sowie die sonstigen durch den Wechsel entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten.

4.4. Jede Einschaltung Dritter (Subunternehmer, freie Mitarbeiter, oder Leiharbeiter) zur Leistungserbringung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen vorherigen Zustimmung von GRUNER für den Einzelfall. Im Übrigen ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung von GRUNER an Dritte abzutreten.

4.5. Ein Arbeitsverhältnis zwischen GRUNER und vom Lieferanten oder von Subunternehmen eingesetzte Mitarbeitern wird durch diesen Vertrag nicht begründet, auch wenn Mitarbeiter in den Räumen von GRUNER tätig werden.

4.6. Hinsichtlich der vom Lieferanten oder von Subunternehmen als Erfüllungshilfen eingesetzte Mitarbeiter ist der Lieferant für die Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufs-genossenschaftlichen Verpflichtungen alleine verantwortlich und verpflichtet sich GRUNER auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen.

5. Nutzung technischer Einrichtungen

5.1. Soweit der Lieferant die ihm übertragenen Aufträge bei GRUNER auszuführen hat, wird GRUNER dem Lieferanten die Nutzung von Telefonapparaten sowie die erforderliche Zahl von Terminals mit Zugang zu der jeweiligen DV-Anlage einschließlich der notwendigen Rechenzeiten unentgeltlich (im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und innerhalb der betrieblichen Zugangsregelung) zu Verfügung stellen. Bindungen an bestimmte Nutzungszeiten, insbesondere Einschränkungen von Benutzungszeiten, werden dem Lieferanten

FB Allg. Einkaufsbedingungen für Dienst- und Werksleistungen

rechtzeitig mitgeteilt.

- 5.2. Die Mitarbeiter des Lieferanten sind nicht berechtigt, die zur Verfügung gestellten

technischen Einrichtungen in einer Weise zu nutzen, die nicht der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Aufgaben dient. Hierzu zählt insbesondere die Nutzung von Telefonapparaten, eines zur Verfügung gestellten Internetzugangs oder von E-Mail Accounts zu privaten oder sonstigen nicht zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen Zwecken. Der Lieferant wird seine Mitarbeiter auf die Einhaltung dieser Regelung verpflichten.

- 5.3. GRUNER ist berechtigt, die Zurverfügungstellung technischer Einrichtungen zu verweigern, wenn der Mitarbeiter des Lieferanten der Speicherung und Auswertung seiner im Rahmen der Nutzung der Einrichtung anfallenden Daten widerspricht. GRUNER kann außerdem den Austausch von Mitarbeitern verlangen, wenn diese gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen oder sie ihre Tätigkeit aufgrund der Verweigerung der Datenspeicherung und Datenauswertung nicht sinnvoll ausüben können. Weitergehende Rechte, insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung, bleiben unberührt.

6. Fälligkeit der Leistung

- 6.1. Die im Vertrag vereinbarten Termine für die Fälligkeit von Leistungen sind für den Lieferanten verbindlich.
- 6.2. Der Lieferant wird GRUNER unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe informieren, sobald die Gefährdung eines vereinbarten Termins erkennbar wird.
- 6.3. Ereignisse höherer Gewalt, die dem Lieferanten die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen ihn, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt entsprechend für die Verpflichtungen von GRUNER.

- 6.4. Die Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, wenn die Behinderung von GRUNER zu vertreten ist. Das gleiche gilt, wenn GRUNER eine ihr obliegende Mitwirkungshandlung unterlassen oder nicht fristgerecht erbracht hat.

- 6.5. Bei Wegfall der Behinderung ist die Leistungserbringung durch die Parteien unverzüglich und ohne besondere Aufforderung wieder aufzunehmen. Die Wiederaufnahme ist schriftlich mitzuteilen.

7. Verzug des Lieferanten

- 7.1. Für jeden Arbeitstag, an dem der Lieferant Fristen oder Termine durch alleiniges Verschulden überschreitet, kann GRUNER eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Auftragswertes, höchstens jedoch 15% des Auftragswertes beanspruchen.

- 7.2. Weitergehende, GRUNER für den Fall des Verzuges zustehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8. Vergütung

- 8.1. Zur Vergütung der Leistung des Lieferanten, wird ein Festpreis verhandelt, sofern es sich um ein vorab zeitlich kalkulierbares Projekt handelt. Für die erbrachten Leistungen erhält der Lieferant ausschließlich die vertraglich vereinbarten Vergütungen. Eine Vergütungspflicht für sonstige Aufwendungen, Reisezeiten und Spesen ist nur dann gegeben, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

- 8.2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist bei allen Rechnungen gesondert auszuweisen.

- 8.3. Rechnungen können von GRUNER nur bearbeitet werden, wenn in diesen entsprechend den Vorgaben des Vertrages, die dort ausgewiesene Kennzeichnung angegeben ist; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass

FB Allg. Einkaufsbedingungen für Dienst- und Werksleistungen

er diese nicht zu vertreten hat.

8.4. Die Vergütung wird zu den vertraglich festgelegten Zeitpunkten fällig. Die Fälligkeit setzt eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung voraus. Soweit in den Einzelaufträgen nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Rechnungsstellung bei Dienstleistungen monatlich, bei Werksleistungen nach erfolgter (Teil-) Abnahme.

8.5. GRUNER verpflichtet sich, Rechnungen nach Eingang unverzüglich zu prüfen und soweit diese nicht beanstandet werden, die jeweiligen Beträge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung anzuweisen. Zahlungen von GRUNER

bedeuten grundsätzlich kein Anerkenntnis der Abrechnung.

8.6. Der Verzugszinssatz beträgt 5% über dem Basiszinssatz p.a.

8.7. GRUNER ist im gesetzlich zulässigen Rahmen berechtigt, seine Leistung zu verweigern, bis der Lieferant die ihm obliegende Leistung vertragsgemäß erbracht hat. Sonstige Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen von GRUNER in gesetzlichem Umfang zu.

9. Urheberrechte – Schutzrechte

9.1. GRUNER erhält das ausschließliche, unwiderrufliche, unbeschränkte, unbefristete und übertragbare Recht, die von dem Lieferanten erbrachte Leistung (Produkte und Ergebnisse sowie Dokumentation und sonstige Materialien) in jeder Hinsicht zu verwerten und zu nutzen. Dazu gehört auch das Recht, die durch den Lieferanten erbrachte Leistung selber oder durch Dritte bearbeiten bzw. verändern zu lassen und die so geschaffenen Ergebnisse wie die ursprünglichen Fassungen zu verwerten und zu nutzen.

9.2. Der sich aus dieser Vereinbarung ergebende Rechtsverlust ist durch die Vergütung für den jeweiligen Vertrag abgegolten.

9.3. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung keine Rechte

Dritter verletzt werden.

9.4. Wird GRUNER von einem Dritten dieser halb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, GRUNER auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; GRUNER ist nicht berechtigt, mit Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

9.5. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die GRUNER aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9.6. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schutzrechtverletzungen beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

10. Sicherheit

10.1. Soweit das Betreten der Räumlichkeiten von GRUNER erforderlich ist, werden für die vom Lieferanten eingesetzten Personen Besucherausweise zur Verfügung gestellt, welche nach Aufforderung oder spätestens unmittelbar nach Durchführung der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten zurückzugeben sind.

10.2. Soweit Aufträge vom Lieferanten in Betriebsstätten von GRUNER durchgeführt werden, hat GRUNER den Lieferanten mit der Betriebsordnung und den bei GRUNER geltenden Sicherheitsregelungen vertraut zu machen.

10.3. Im Hinblick auf Sicherheitsvorschriften sind bei der Durchführung von Aufträgen in den Betriebsräumen von GRUNER den Anweisungen der bei GRUNER mit der Kontrolle und Überwachung von Sicherheitsvorschriften und Regelungen befassten Einrichtungen und Mitarbeitern Folge zu leisten.

11. Geheimhaltung und Datenschutz

11.1. Der Lieferant ist zur Geheimhaltung aller von GRUNER zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen verpflichtet. Diese Pflicht zur

FB Allg. Einkaufsbedingungen für Dienst- und Werksleistungen

Geheimhaltung bezieht sich insbesondere auf geschützte personen- bezogene Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), auf Kundendaten sowie auf alle Programmdokumentations- und Betriebsunterlagen, unabhängig davon, ob sie vom Lieferanten selbst im Rahmen des Vertrages erstellt oder von GRUNER zur Verfügung gestellt wurden.

- 11.2. Die Pflicht der Geheimhaltung erstreckt sich auf Gegenstand und Inhalt des Auftrages sowie auf alle dem Lieferanten bekannt gewordenen

Daten, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige Umstände und Tatsachen, zu deren Vertraulichkeit GRUNER gesetzlich verpflichtet ist, oder an deren Vertraulichkeit GRUNER ein Interesse ersichtlich hat oder haben kann, unabhängig davon, ob die Informationen als vertraulich gekennzeichnet sind. Nicht erfasst ist die Tatsache der Auftragserteilung an sich.

- 11.3. Für den Fall, dass eine Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG vorliegt, gelten die besonderen Bedingungen für die Auftragsdatenverarbeitung von GRUNER. Dem Lieferanten ist es insbesondere untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder sie bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

- 11.4. Eine Auftragsdatenverarbeitung liegt gemäß § 11 Abs. 5 BDSG auch vor, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch den Lieferanten vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BDSG.

- 11.5. Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Unterlagen und Testdaten sowie die vom Lieferanten eingebrachten, erstellen oder bearbeiteten Aufzeichnungen oder Arbeitsmittel dürfen nur mit Genehmigung von GRUNER, unter Wahrung der Datensicherungsbestimmungen gemäß § 9 BDSG, aus dessen Geschäftsräumen entfernt werden. Die überlassenen Unterlagen sind nach Durchführung des Auftrages vollständig an GRUNER zurück-

zugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an Daten und Unterlagen ist ausgeschlossen.

- 11.6. Der Lieferant hat diese Verpflichtungen im Hinblick auf die Geheimhaltung allen Personen, die mit dem Vertragsgegenstand in Berührung kommen, aufzuerlegen.

- 11.7. Sämtliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten auch nach Vertragsende unbegrenzt fort.

Der Lieferant stellt GRUNER von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, soweit diese auf einer von ihm, einem seiner Mitarbeiter oder einem seiner sonstigen Erfüllungshilfen zu vertretenden Verletzung dieser Geheimhaltungspflichten beruhen.

12. Abnahme

- 12.1. Leistungen, für die dies im Vertrag ausdrücklich geregelt ist, sowie Werksleistungen unterliegen der Abnahme.

- 12.2. Sobald der Lieferant die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen abgeschlossen hat, erklärt der Lieferant GRUNER die Abnahmebereitschaft. Sofern im Vertrag nichts anderes geregelt ist, wird GRUNER spätestens eine Woche nach Erhalt dieser Erklärung die Abnahmeprüfung durchführen. Sind die Leistungen vertragsgemäß erbracht, so wird GRUNER unverzüglich nach Durchführung der Abnahmeprüfung die Abnahme durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls / des Rapports erklären.

- 12.3. Sind die Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht, so setzt GRUNER dem Lieferanten eine angemessene Frist zur vertragsgemäßen Nachholung der Leistung. Nach Ablauf der Frist, findet entsprechend eine erneute Abnahme statt. Sind die Leistungen dann nicht vertragsgemäß erbracht, so kann GRUNER die Abnahme verweigern und vom Vertrag zurücktreten.

- 12.4. Die Abnahme darf nicht verweigert werden, wenn Abweichungen vorliegen, die die Gesamtfunktionalität, gemessen an der Leistungsbeschreibung, nur unwesentlich beeinträchtigen.

FB Allg. Einkaufsbedingungen für Dienst- und Werksleistungen

In diesem Fall erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt. Solche Abweichungen werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und vom Lieferanten unverzüglich im Rahmen der Gewährleistung beseitigt. GRUNER steht ein angemessener Sicherungseinbehalt an der vereinbarten Vergütung zu.

- 12.5. Wird die Leistung in für eine Teilabnahme geeigneten Teilabschnitten erbracht, so kann vereinbart werden, dass jeweils nach Fertigstellung eines Teilabschnitts eine Teilabnahme gemäß der obigen Bestimmungen stattfindet.

13. Gewährleistung

- 13.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Leistungen der jeweiligen Leistungs-

beschreibung entsprechen.

- 13.2. Der Lieferant ist verpflichtet, von ihm zu vertretende Mängel, die ihm schriftlich mitgeteilt werden, nach Wahl von GRUNER zu beseitigen oder ein neues Werk zu erstellen. Der Lieferant hat einen Mangel insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn der Mangel auf einer mangelhaften Aufgabenstellung oder der fehlerhaften/unzureichenden Mitwirkung von GRUNER beruht, sofern er diese Umstände, soweit sie ihm bekannt oder für ihn erkennbar waren, unverzüglich schriftlich gerügt hat.

- 13.3. Hat der Lieferant innerhalb einer von GRUNER bei einer Mängelrüge zu setzenden angemessenen Frist, längstens nach drei Monaten beginnend mit dem Tag der Mängelanzeige, den Mangel nicht beseitigt, so kann GRUNER nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag kündigen, eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung verlangen oder den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Darüber hinaus kann GRUNER Schadensersatz wegen Pflichtverletzung verlangen.

- 13.4. Eine etwaige Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten entfällt, wenn und soweit GRUNER

oder Dritte ohne Zustimmung des Lieferanten das Werk oder Teile davon eigenmächtig verändern.

- 13.5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmängeln beträgt 36 Monate, gerechnet ab Abnahme.

14. Haftung

- 14.1. Der Lieferant haftet für entstandenen Schaden insoweit als:

- ihm seinen gesetzlichen Vertretern, Erfüllungshilfen, Subunternehmern oder freien Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- der Schaden auf das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder das sonstige Nichterfüllen einer gewährten Garantie zurückgeht, soweit der beschriebene Garantiefall eingetreten ist und GRUNER gerade vor dem eingetretenen Schaden geschützt werden sollte.
- der Schaden durch eine schuldhaft verursachte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden ist.
- sonstige zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften vorliegen.

- 14.2. Darüber hinaus haftet der Lieferant auf die Höhe des typischerweise voraussehbaren Schadens beschränkt auch für solche Schäden, die der Lieferant oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen in leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht haben.

- 14.3. Bei einem vom Lieferanten zu vertretenden Verlust oder einer Beschädigung von Programmen, Daten oder Datenträgermaterial von GRUNER haftet der Lieferant auch für die Wiederbeschaffung von Daten, wenn GRUNER sichergestellt hat, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

- 14.4. Der Lieferant ist verpflichtet selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen und dies auf Verlangen nachzuweisen.

FB Allg. Einkaufsbedingungen für Dienst- und Werksleistungen

15. Mindestlohngesetz

- 15.1. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Der Lieferant sichert zu, dass er alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz ausnahmslos erfüllt, insbesondere der Aufzeichnungspflichten sowie der gemäß § 16 MiLoG schriftlichen Anmeldung als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, welche vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen ist in den Wirtschaftsbereichen nach § 2a SchwarzArbG.
- 15.2. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Lieferant diesem während der gesamten Vertragslaufzeit bis sechs Monate nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses binnen 14 Tagen die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Vorlage geeigneter Unterlagen (insb. Dokumente nach § 17 Abs. 1 MiLoG, Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialkasse bzw. Urlaubskasse, etc.) nachweisen.
- 15.3. Ansprüchen Dritter (insb. Arbeitnehmer des Auftragnehmers, Bundesagentur für Arbeit, der Zollbehörde) im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes auf erstes Anfordern frei.
- 15.4. Der Lieferant ist verpflichtet, einen etwaigen Nachunternehmer in demselben Umfang zur nachweislichen Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes und Freistellung des Auftraggebers zu verpflichten, wie er selbst nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet ist. Falls sich der Nachunternehmer seinerseits Nachunternehmer bedient, hat der Lieferant sicherzustellen, dass auch sämtliche Nachunternehmer entsprechend verpflichtet werden.
- 15.5. Der Lieferant haftet gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche Ansprüche Dritter, die aus der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes durch

Nachunternehmer entstehen.

- 15.6. Der Einsatz weiterer Nachunternehmer ist nur nach schriftlicher Zustimmung von GRUNER gestattet. Falls Bedenken gegen den Nachunternehmer bestehen, dass dieser weitere Nachunternehmer seinen Arbeitnehmern den Mindestlohn nicht zahlt, kann GRUNER die Zustimmung verweigern.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Rottweil.
- 16.2. Für sämtliche Rechtsbeziehungen mit GRUNER gilt ausschließlich das für Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 16.3. Der Lieferant kann gegen Ansprüche von GRUNER nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von GRUNER anerkannten Forderungen aufrechnen.
- 16.4. Sollten einzelne, oder mehrere dieser Bestimmungen, teilweise oder vollständig nichtig, oder aus sonstigen Gründen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, oder werden, so wird davon die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine den wirtschaftlichen Zielsetzungen möglichst nahe kommende, rechtlich wirksame Ersetzungsklausel zu vereinbaren.